

Urheberrecht:

Plagiat oder nicht?

Immer wieder werden Fälle publik, die den Laien vermuten lassen, dass abgekupfert wurde. Ein Beispiel: Zwei Grabmale der Firmen Freymadl und Keil: Welches ist das Original? Darf das nachgemachte Grabmal als Plagiat bezeichnet werden?

Der volkswirtschaftliche Schaden, der allein in Deutschland jährlich durch Plagiate entsteht, wird auf 29 Mrd. € geschätzt. 10% des Welthandels sind Fälschungen und Nachahmungen.

Komplizierte Rechtslage

Rechtlich ist das Ganze nicht einfach. Grundsätzlich ist der Schutz geistigen Eigentums durch das Urheberrecht geregelt (UrhG.). Der Urheberschutz greift bei Werken, bei denen eine geistig-schöpferische Leistung des Herstellers erkennbar ist (§ 2): Dazu zählen z.B. Arbeiten und Entwürfe bildender Künstler, Werke der Baukunst und der angewandten Kunst. Auch Grabmale fallen unter diese Definition.

Die Verwertungsrechte für ein geschütztes Werk besitzt der Urheber – in diesem Fall der Steinmetz. Er darf es

öffentlich auf- und ausstellen. Wird ein Werk mit dem Namen des Urhebers öffentlich gemacht, erleichtert das den Urheberschaftsnachweis. Die Angabe des Erscheinungsdatums allein reicht nicht für die Unterscheidung zwischen Original und Kopie.

Grundsätzlich muss die Urheberschaft gegenüber einem vermeintlichen Plagiator bewiesen werden. Hier wird es kompliziert. Ein Nachweis der Erstveröffentlichung ist oft schwierig. Der Plagiator kann beispielsweise einen angeblich älteren Entwurf vorlegen und damit die Urheberschaft für sich reklamieren (**Naturstein** 6/2006 ▷ S. 30).

Klagen nicht zwingend erfolgreich

Es ist nicht einfach, einen Anspruch auf Urheberschutz vor Gericht einzuklagen. Dies belegt u. a. ein Fall aus der Schweiz. Der Verkaufsleiter eines Grab-

malgeschäfts fotografierte Grabsteine der Konkurrenz, um sie anschließend nachzubilden und an seine Kunden zu verkaufen. Es kam zu einem Verfahren vor dem Amtsstatthalteramt Willisau, in dem u. a. über die Kopie eines Grabmals entschieden wurde, das aus zwei Stelen besteht, zwischen denen sich eine Marienstatue in einem Hohlraum befindet. Das Amtsstatthalteramt schloss eine Urheberrechtsverletzung aus. Zur Begründung hieß es, dass »Arrangements von zwei Stelen, die in der Mitte einen Hohlraum frei lassen, in den ein Kreuz, eine Marienstatue oder ein anderes christliches Symbol gesetzt werde, seit längerer Zeit von verschiedenen Bildhauern in der Schweiz und in Europa verwendet werden«. Das Stelen-Grabmal bestehe lediglich aus einer Kombination und Abänderung bekannter Formen; somit sei die für den Urheberrechtsschutz erforderliche Individualität nicht gegeben (Amtsstatthalteramt Willisau, Verfügung vom 5. Dezember 2002, sic 2004, 663). Dagegen gestand das OLG München in einem früheren Fall einem relativ einfachen Grabstein aus italienischem Marmor den Urheberrechtsschutz zu. Schon die Kombination bekannter Gestaltungselemente könne eine schöpferische Leistung darstellen. In diesem Fall müsse der Urheberrechtsschutz zuerkannt werden, begründete das Gericht seine Entscheidung. (OLG München, Urteil vom 11. Januar 1968, UFITA 56 [1970] 315).

Schutz vor Plagiaten

Eine Möglichkeit, sich gegenüber Plagiatoren rechtlich abzusichern, besteht darin, Grabmalentwürfe als sog. Geschmacksmuster schützen zu lassen. Das Geschmacksmustergesetz gewährleistet das Urheberrecht an Mustern und Modellen, sofern sie ein »neues und eigenartiges Erzeugnis« darstellen. Der Schutz für Geschmacksmuster besteht maximal 25 Jahre. Alle fünf Jahre muss eine Gebühr entrichtet werden, um ihn aufrechtzuerhalten. Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) prüft, ob »die Formalvorschriften für die Anmeldung erfüllt sind« und informiert auf seiner Homepage über Kriterien für den Geschmacksmusterschutz (<http://www.dpma.de/infos/faq/faqs.html>).

Sebastian Hemmer



Original? Grabmal der Firma Freymadl; der Entwurf wurde 1995 kreiert und veröffentlicht. Sein Geschmacksmuster war ursprünglich geschützt.



Noch ein Original? Dieses Grabmal bietet ein Betrieb aus Lorsch in seinem Katalog an – nicht ohne auf den urheberrechtlichen Schutz zu verweisen.